

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Steinheim in die Leibi durch den Zweckverband Kläranlage „Steinheim-Holzheim“;

Standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 des UVPG

Der Zweckverband Kläranlage „Steinheim-Holzheim“ in Neu-Ulm betreibt bei Steinheim eine Kläranlage, an der abwassertechnisch die Ortsteile Holzheim und Neuhausen der Gemeinde Holzheim sowie der Stadtteil Steinheim der Stadt Neu-Ulm angeschlossen sind und deren gereinigte Abwässer in die Leibi eingeleitet werden. Das Einleiten von Abwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Zum Betrieb der Kläranlage ist beim Landratsamt Neu-Ulm ein Erlaubnisverfahren anhängig. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte das Landratsamt Neu-Ulm zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass von der Abwasserbeseitigung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 34-6412.2

Landratsamt Neu-Ulm